



Vorlage

des Synodalforums I

„Macht und Gewaltenteilung in der Kirche

- Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

zur Ersten Lesung

auf der Zweiten Synodalversammlung (30.9.-2.10.2021)

für den Handlungstext

„Gemeinsam beraten und entscheiden“

Die Synodalversammlung möge beschließen:

In seiner Lehre über die Kirche betont das II. Vatikanische Konzil sowohl die gemeinsame Berufung aller Gläubigen zur Heiligkeit als auch die unterschiedlichen Berufungen und Begabungen innerhalb des Gottesvolkes (LG 32). Christus hat seine Kirche mit unterschiedlichen Charismen beschenkt; der eine Leib hat viele Glieder, „die nicht alle den gleichen Dienst verrichten“ (Röm 12,4-5). In diesem Sinn erklärt das Konzil und ähnlich auch das kirchliches Gesetzbuch von 1983, dass „eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ waltet (LG 32; vgl. can. 208 CIC). Alle Gläubigen haben je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe Anteil an den drei Ämtern Christi, des Hirten, Priesters und Propheten (LG 10 / can. 204 CIC). Priester und Bischöfe üben im Volk Gottes ihr Amt aus, indem sie im Namen Jesu das Evangelium verkünden, in seinem Auftrag die Eucharistie feiern und die Sakramente spenden. Den Bischöfen kommt eine besondere Verantwortung im Dienst an der Einheit der Kirche zu (LG 23; can. 386 §2 i.V.m. can. 392 CIC); ihre erste Aufgabe ist die Verkündigung des Evangeliums (LG 25). Daraus folgt die Aufgabe der Leitung der ihnen anvertrauten Teilkirche (LG 27; can. 375 CIC). Ihre Aufgaben können die Bischöfe nur in enger Verbindung mit dem Gottesvolk realisieren, „da ja die Hirten und die anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind“ (LG 32). Deshalb ist der Bischof auch von Rechts wegen verpflichtet, „die verschiedenen Weisen des Apostolates in seiner Diözese zu fördern und dafür zu sorgen, dass in der ganzen Diözese, bzw. in ihren einzelnen Bezirken, alle Werke des Apostolates unter

Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden“ (can. 394 §1 CIC).

Zur Aufgabe eines Bischofs gehört es deshalb auch, in der von ihm geleiteten Diözese verbindliche Strukturen der Mitwirkung und Mitbestimmung der Gläubigen aufgrund ihrer Verantwortung (vgl. can. 212 §3 CIC) in allen wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Sendung zu schaffen und Entscheidungen im verbindlichen Zusammenwirken mit den synodalen Gremien der Diözese zu treffen. Ein Weg, dieses Zusammenspiel von gemeinsamer Verantwortung und Leitungsamt verbindlich zu gestalten, besteht in der Selbstbindung des Bischofs und des Pfarrers. Den rechtlichen Ausgangspunkt dafür bilden die beiden Grundsatznormen über die Beispruchsrechte der Anhörung und Zustimmung des can. 127 CIC und der Mitwirkung von Getauften und Gefirmten an der Ausübung der Leitungsvollmacht des can. 129 CIC. Die darin zum Ausdruck gebrachte Intention des synodalen Zusammenwirkens in der Kirche lösen die Diözesanbischöfe ein, indem sie Gremien und Räte der Mitverantwortung in ihren Diözesen und Pfarreien schaffen und ausgestalten. Dazu erlässt der Diözesanbischof eine Rahmenordnung für die Diözese und eine Musterordnung für die Pfarreien, in denen jeweils die freiwillige Bindung des Bischofs bzw. Pfarrers an die Beschlüsse des Gremiums bzw. Rates in verbindlicher Form geregelt ist. Verstößt allerdings ein Beschluss gegen die Glaubens- oder Rechtsordnung der Kirche, ist diese Selbstbindung des Bischofs bzw. Pfarrers außer Kraft gesetzt.

Die Verfahren der gemeinsamen Beratung und Entscheidung müssen Öffentlichkeit herstellen; sie müssen transparent sein; sie haben Rechenschaftslegung und Kontrolle zu garantieren. Sie zielen durch geregelte Mitberatung und Mitentscheidung auf die Kooperation der verschiedenen Glieder des Leibes Christi (vgl. 1 Kor 12,12-27). Im Zuge dieser Neuordnung ist zu prüfen, wie durch die Klärung von Zuständigkeiten, durch den Abbau von Doppelstrukturen sowie durch die stärkere Vernetzung und ggf. organisatorische Weiterentwicklung bestehender Gremien und Räte eine größere Qualität und Effizienz der Beratungen und Entscheidungen gewährleistet wird. Auch wie externe Expertise genutzt werden kann, bedarf in diesem Sinn einer Klärung, die gleichermaßen der Einheit wie der Vielfalt der Kirche dient.

Diese Grundsätze des gemeinsamen Beratens und Entscheidens bedeuten:

1. Für seine **Diözese** erlässt der Bischof eine Rahmenordnung, in der die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Bischofs durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt ist. Beim Erlass dieser Ordnung sind die pastoralen Situationen, die regional unterschiedlich sind, ebenso zu beachten wie die bisherigen Erfahrungen und Strukturen der Ortskirche. Um die Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte zu sichern, wird ein synodaler Rat der Diözese entweder neu eingerichtet oder aus den bestehenden Räten weiterentwickelt. In diesem Rat werden alle Fragen zu Themen von bistumsweiter Bedeutung gemeinsam beraten und entschieden. Themen von bistumsweiter Bedeutung sind z.B. pastorale Planungs- und Zukunftsperspektiven, weichenstellende Finanzentscheidungen sowie zentrale Veränderungen bei der Personalplanung und Personalentwicklung.

Wie oben ausgeführt, bindet sich der Bischof an diese Ordnung vor dem Hintergrund von can. 127 CIC in Verbindung mit can. 129 CIC. Für diese Ordnung gelten folgende Mindeststandards:

- Der synodale Rat der Diözese wird in freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt. Er bildet in seiner Zusammensetzung das Volk Gottes in der Diözese ab. Der Rat kann mit Mehrheit weitere Mitglieder kooptieren.
- Der synodale Rat der Diözese wird vom Bischof und einer/einem vom Rat gewählten Vorsitzenden gemeinsam geleitet.
- Der synodale Rat der Diözese kann Beschlussvorlagen des Bischofs modifizieren oder eigene Beschlüsse zu Entscheidungen von bistumsweiter Bedeutung fassen.
- Stimmt der Bischof einem Beschluss des synodalen Rats der Diözese zu, ist dieser rechtswirksam.
- Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Bischof ihm nicht zustimmt, findet eine erneute Beratung statt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit dem Votum des Bischofs widersprechen.
- Kommt keine Einigung zustande, weil der Bischof auch dieser Entscheidung widerspricht, wird ein Schlichtungsverfahren eröffnet, dessen Bedingungen vorab festgelegt worden sind und an die alle Beteiligten sich zu halten verpflichten.
- **Option Priesterrat:** Der Priesterrat wird in den synodalen Rat der Diözese integriert und berät unabhängig von ihm nur Themen, die ausschließlich Priester betreffen bzw. die nach dem geltenden Recht dem Priesterrat vorbehalten sind.

2. Für die **Pfarrei** erlässt der Bischof in seinem Bistum eine *Musterordnung* für die freiwillige Selbstbindung des Pfarrers. Darin ist die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Pfarrers durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt. Durch diese Ordnung werden synodale Räte in den Pfarreien entweder neu eingerichtet oder aus den bestehenden Räten weiterentwickelt (synodaler Rat der Pfarrei). Die Pfarrer sind gehalten, sich bei allen wichtigen Entscheidungen - insbesondere pastorale Planung, wichtige Personal- und Finanzentscheidungen - vor dem Hintergrund von can. 127 CIC in Verbindung mit can. 275 § 2 CIC an diese Ordnung zu binden, soweit nicht die verbindliche Glaubens- und Rechtsordnung der Kirche berührt ist. Einzelheiten der Ordnung wie die Arbeitsweise und die Verfahren der Entscheidungsfindung, werden vom Bischof mit Zustimmung des synodalen Rats der Diözese festgelegt.

Für diese Ordnung gelten folgende Mindeststandards:

- Der synodale Rat der Pfarrei wird von den wahlberechtigten Gläubigen der Pfarrei in freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt.
- Der synodale Rat der Pfarrei wird vom Pfarrer gemeinsam mit einer/einem vom Rat gewählten Vorsitzenden geleitet.
- Stimmt der Pfarrer einem Beschluss des synodalen Rats der Pfarrei zu, ist dieser rechtswirksam.
- Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Pfarrer seine Zustimmung versagt, findet eine erneute Beratung statt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann

der synodale Rat der Pfarrei mit einer Zweidrittelmehrheit dem Votum des Pfarrers widersprechen.

- Stimmt der Pfarrer der Entscheidung des synodalen Rats der Pfarrei nicht zu, ist eine Schlichtung herbeizuführen. In diesem Schlichtungsverfahren können er oder der Rat den Vorgang dem Bischof bzw. den von ihm Beauftragten vorlegen.
- **Option Zusammenlegung:** Um eine wirksame Mitentscheidung und -verantwortung der Gläubigen in klaren Strukturen zu gewährleisten, werden Kirchenvorstand bzw. Verwaltungsrat und synodaler Rat zusammengelegt.

3. Die diözesanen Rahmenordnungen und pfarrlichen Musterordnungen für die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Bischofs bzw. Pfarrers durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte werden veröffentlicht. Den Bischöfen und den synodalen Räten der Diözesen wird alle drei Jahre umfassend über die Umsetzung dieser Ordnungen und die Erfahrungen mit den verbindlichen Strukturen der Mitentscheidung in der Diözese berichtet (Bericht zur synodalen Verantwortung und Mitentscheidung der Diözese). Auf der Grundlage dieses Berichts evaluieren der Bischof und der synodale Rat der Diözese die Rahmenordnung sowie die Musterordnung und ihre Umsetzung in der Diözese und entwickeln die Strukturen verbindlicher Mitentscheidung der Diözese kontinuierlich fort. Diese Berichte und Evaluationsergebnisse durch die Bischöfe und synodalen Räte der Diözesen werden von einem synodalen Gremium der verbindlichen und kontinuierlichen Zusammenarbeit der Kirche in Deutschland beraten. Dieses empfiehlt Strategien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der verbindlichen Strukturen der Mitentscheidung in den Diözesen. Diese Empfehlungen bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung der Strukturen in den Diözesen durch die Bischöfe und die synodalen Räte der Diözesen. Über die Umsetzung der Empfehlungen wird in den Berichten zur synodalen Verantwortung und Mitentscheidung der Diözesen berichtet.